

Landkreis ODER - SPREE

Der Landrat

Gesellschaft für Unternehmerberatung
und Projektentwicklung GmbH
Michaelisstraße 22

36433 Bad Salzungen

Breitscheidstr. 7 15848 Beeskow
Sitz Breitscheidstr. 3e
Dezernat III
Amt Umweltamt /
Untere Wasserbehörde
Bearbeiter Frau Nemitz
Telefon 03366 / 351690
Telefax 03366 / 35 1111

Ihr Zeichen

Mein Zeichen ne.-ow.

Datum 09.01.1996

Aktenzeichen: 3 67 2 05 046/96

Wasserrechtliche Erlaubnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß §§ 2, 3, 4, 7 und 7a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), sowie der §§ 28 und 65 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil I Nr. 22 S. 302) i.V.m. § 154 Abs. 2 des BbgWG wird hiermit der

Gesellschaft für Unternehmensberatung und Projektentwicklung GmbH,
Michaelisstraße 22 in 36433 Bad Salzungen

diese widerrufliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

1. Art und Zweck der Gewässerbenutzung:

Die Einleitung und Versickerung von nicht und wenig bis normal verschmutztem Niederschlagswasser von den Dachflächen (14570 m²), voll befestigten Flächen (8371 m²) und teilweise befestigten Flächen (6093 m²) am Standort Fürstenwalder Straße in 15848 Beeskow - Bauvorhaben Einkaufszentrum Beeskow.

2. Umfang der Gewässerbenutzung:

- 2.1 maximal 67,0 l/s (Flächenversickerung, Grundwasser)
2.2 maximal 252,3 l/s (Einleitung in den Luchgraben)

3. Örtliche Lage der Gewässerbenutzung:

3.1 Gewässer: Grundwasser
Stadt: Beeskow
Landkreis Oder-Spree Bundesland: Brandenburg
MTB-Nr.: 0910-14 (Beeskow)
Schutzgebiete: keine

3.2 Gewässer: Luchgraben
Stadt: Beeskow
Landkreis Oder-Spree Bundesland: Brandenburg
MTB-Nr.: 0910-14 (Beeskow) h: 5783170 r: 5447950
Schutzgebiete: keine

4. Der Erlaubnis lagen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

- Antragsunterlagen vom 16.12.1995 durch die Gesellschaft für Unternehmensberatung und Projektentwicklung mbH, Büro Cottbus, Dorfstraße 10B in 03058 Klein Döbbern
- Beratung des Antragstellers mit der unteren Wasserbehörde am 13.12.1995

5. Auflagen

5.1 Die genehmigte örtliche Lage, die Art, der Zweck und der Umfang der Gewässerbenutzung sind einzuhalten.

Die wasserrechtliche Erlaubnis beinhaltet die Versickerung und Einleitung von unbelastetem bzw. wenig bis normal belastetem Niederschlagswasser.

Eine Einleitung von häuslichem Abwasser in dieses Entwässerungssystem ist auszuschließen. Das zu versickernde bzw. einzuleitende Wasser muß frei sein von Verunreinigungen, die die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers beeinträchtigen könnten.

5.2 Der Gewässerbenutzer ist verpflichtet, seine wasserwirtschaftlichen Anlagen ordnungsgemäß instandzuhalten und ihre ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.

5.3 Die unter Punkt 2.1 benannte Entwässerung hat als Flächenversickerung zu erfolgen (Parkfläche von 6093 m²). Dazu ist als Befestigungsmaterial Pflaster in einem Fugenabstand von 3 cm zu wählen. Die Fugen sind mit Brechsandsplitt 2/5 mm zu verfüllen.

Die Tragschicht ist einschließlich einer Sickerschicht bis zu einer Tiefe von 0,80 m ab Oberkante Flur zu erstellen, wodurch dauerhaft eine Durchlässigkeit von 2×10^{-5} m/s zu gewährleisten ist. Die mittlere Durchlässigkeit des Untergrundes wurde gemäß ATV Arbeitsblatt 138 vom Januar 1990 mit $2,6 \times 10^{-5}$ m/s nachgewiesen.

Die unter Punkt 2.2 benannte Entwässerung hat über den vorhandenen Regenwasserkanal für das anfallende unbelastete Niederschlagswasser von den Dachflächen (14570 m²) und von den vollbefestigten Flächen (8371 m²) zu erfolgen. Das so gefaßte, gesammelte und abgeleitete Niederschlagswasser ist über das vorhandene Entwässerungssystem in den Luchgraben abzuleiten.

Eine Verbindung zwischen dem Regenentwässerungssystem der Solana Beeskow e.G. und dem Regenentwässerungssystem (kombiniert mit Kühlwassersystem) der Milchwerke Oder-Spree GmbH ist auszuschließen. An der Einleitstelle in den Luchgraben ist zu sichern, daß nachteilige Einwirkungen auf das Gewässer vermieden werden, die Instandhaltung, der Hochwasserabfluß und andere Gewässerbenutzungen nicht beeinträchtigt werden

- 5.4 Die Beseitigung späterer Schäden als Folge der durchgeführten Maßnahmen geht zu Lasten des Nutzers. Dies gilt für den Zeitraum von 2 Jahren nach Fertigstellung der Baumaßnahme.
- 5.5 Die ständige Kontrolle der in dieser wasserrechtlichen Erlaubnis erteilten Auflagen und Bedingungen obliegt dem Gewässerbenutzer.
- 5.6 Die Einleitung von Niederschlagswasser in den Luchgraben ist mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband "Spree Große Tränke" mit Sitz Dorfstraße 17 in 15848 Schadow abzustimmen

6. Bedingungen

- 6.1 Die erteilte Erlaubnis bezieht sich auf die der Anzeige zugrundeliegenden Angaben und Unterlagen.
- 6.2 Diese wasserrechtliche Erlaubnis erlischt, wenn die Anlagen für die Gewässerbenutzung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis in Betrieb genommen werden.
- 6.3 Die Kontrolle der in dieser wasserrechtlichen Erlaubnis erteilten Auflagen und Bedingungen durch die untere Wasserbehörde erfolgt auf Kosten des Nutzers.

7. Hinweise

- 7.1 Durch diese Erlaubnis werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.
- 7.2 Diese wasserrechtliche Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt, daß nachträglich Anforderungen insbesondere an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe gestellt werden können (§ 5 WHG)
- 7.3 Soweit Rechte Dritter durch diese Erlaubnis berührt oder nachträglich geltend gemacht werden, sind diese in einem gesonderten Verfahren zu behandeln.

8. Begründung

Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer oder in den Untergrund stellt nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung dar.

Gemäß § 7a Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 64 des Brandenburgischen Wassergesetzes darf eine Erlaubnis für das Einleiten und Ableiten von Niederschlagswasser nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht des Niederschlagswassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Anforderungen, mindestens jedoch nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, möglich ist.

Im übrigen sind die in der Erlaubnis aufgeführten Nebenbestimmungen erforderlich, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen und um sicherzustellen, daß die der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen nach den jeweils hierfür in Betracht kommenden Regeln der Technik errichtet und betrieben werden (§ 28 Abs. 2 BbgWG).

Sie sind, auch soweit Ermessen eingeräumt ist, im öffentlichen Interesse gerechtfertigt. Nach Abwägung Ihrer Interessen gegenüber den Interessen der Allgemeinheit am Gemeingut Wasser sind die Nebenbestimmungen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt.

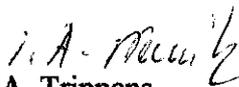
9. Kostenentscheidung:

Für die Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis wird eine Bearbeitungsgebühr mittels gesondertem Gebührenbescheid erhoben.

10. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Oder-Spree, Umweltamt - untere Wasserbehörde -, Breitscheidstr. 7 in 15848 Beeskow, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Widerspruchseinlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist beim Landkreis Oder-Spree eingeht. Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so wird dieses Versäumnis Ihnen zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen


i.A. Trippens
Amtsleiterin



D/ - Landesumweltamt, Außenstelle Frankfurt (Oder),
obere Wasserbehörde, z.H. Frau Müller
Herbert-Jensch-Straße 32, 15234 Frankfurt (Oder)